



International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

Verteilung: Allgemein

Datum: 13. März 2014

Original: Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Schlussbeobachtungen zum siebten, achten und neunten periodischen Bericht der Schweiz*

1. Der Ausschuss hat den siebten, achten und neunten Bericht der Schweiz (vereint im Dokument CERD/C/CHE/7-9) an seiner 2283. und 2284. Sitzung (CERD/C/SR.2283 und SR.2284) vom 14. bzw. 17. Februar 2014 geprüft und an seiner 2291. Sitzung die folgenden Schlussbeobachtungen verabschiedet.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst den kombinierten siebten, achten und neunten Bericht des Vertragsstaates, der ausführliche Angaben zur Umsetzung der bisherigen Empfehlungen des Ausschusses enthält.

3. Der Ausschuss begrüsst ausserdem die mündlichen Ausführungen der Delegation des Vertragsstaates zu Fragen des Ausschusses im Verlauf eines offenen und konstruktiven Dialogs zwischen dem Ausschuss und der Delegation.

B. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss stellt anerkennend fest, dass sich die Gesetze und die Politik im Vertragsstaat bezüglich Bekämpfung der Rassendiskriminierung seit dem letzten Bericht entwickelt haben, namentlich:

(a) die Gründung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte im Jahr 2010 als fünfjähriges Pilotprojekt, das die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Vertragsstaates fördern soll, und

(b) die Lancierung vierjähriger Integrationsprogramme des Bundesamts für Migration und der Kantone im Januar 2014, die u. a. in allen Kantonen Beratungsdienste für Opfer von Rassendiskriminierung vorsehen.

5. Der Ausschuss begrüsst ausserdem die Ratifizierung durch den Vertragsstaat des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahr 2008 sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2009.

* Vom Ausschuss genehmigt an seiner 84. Sitzungsperiode (3.–21. Februar 2014).

C. Bedenken und Empfehlungen

Umsetzung des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung

6. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt über die ungenügende rechtliche Umsetzung des Übereinkommens sowie über die ausbleibenden Fortschritte bei der Einführung von Rechtsvorschriften auf Bundesebene, welche:

- (a) die direkte und indirekte Rassendiskriminierung im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens klar definiert;
- (b) Rassendiskriminierung klar verbietet und im Zivil- und Verwaltungsrecht für angemessene Massnahmen gegen rassistische Diskriminierung sorgt, z. B. im Beschäftigungs-, Bildungs- oder Wohnbereich; und
- (c) Vergehen aus rassistischen Beweggründen oder Absichten zu erschwerenden Umständen gemäss Strafgesetzbuch erklärt (Art. 2 und 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) **im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens eine klare und umfassende Definition der Rassendiskriminierung zu verabschieden, die direkte und indirekte Diskriminierung umfasst und alle Bereiche des Rechts und des öffentlichen Lebens abdeckt;**
- (b) **eine übergeordnete zivil- und verwaltungsrechtliche Bestimmung einzuführen, die direkte und indirekte Rassendiskriminierung in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens verbietet und geeignete Massnahmen gegen eine solche Diskriminierung vorsieht; und**
- (c) **das Strafgesetzbuch durch eine Bestimmung zu ergänzen, die Vergehen aus rassistischen Beweggründen oder Absichten zu erschwerenden Umständen erklärt, welche eine härtere Bestrafung zur Folge haben, wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) des Ausschusses betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen dargelegt, sowie die Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) zur Prävention von Rassendiskriminierung im Rahmen des Strafjustizsystems zu berücksichtigen.**

7. Der Ausschuss ist besorgt über die restriktive Auslegung von Art. 261*bis* des Strafgesetzbuches durch die Gerichte und stellt fest, dass diese oft Fälle diskriminierender Äusserungen oder diskriminierendes Verhalten gegenüber Gruppen aus bestimmten Regionen oder ethnischer Herkunft mit der Begründung abweisen, dass die Fälle nicht auf eine bestimmte Nationalität oder eine ethnische Gruppe zielen. Er ist zudem beunruhigt, dass aufgrund der per Januar 2011 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung nur eine Person, die persönlich betroffen ist, zur Stellung eines Strafantrags berechtigt ist (Art. 115). Dies verunmöglicht es Verbänden und Organisationen, Anzeige wegen Rassendiskriminierung zu erstatten. Bezüglich Zivil- und Verwaltungsgesetzgebung bedauert der Ausschuss, dass sich die Massnahmen allein auf Entschädigungen beschränken (Art. 2 und 6).

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, wirksame Massnahmen im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens zu ergreifen, so dass jede Person in seinem Hoheitsbereich über einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Rechte verletzen, sowie über das Recht verfügt, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung inkl. Erstattung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen. Ausserdem fordert er den Vertragsstaat auf, das Justizpersonal inkl. jenes

der Gerichte für internationale Normen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung zu sensibilisieren.

8. Der Ausschuss anerkennt das einzigartige System der direkten Demokratie im Vertragsstaat, ist jedoch tief besorgt, dass keine ausreichenden Vorkehrungen bestehen, um zu verhindern, dass Volksinitiativen im Widerspruch zu den Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäss Artikel 2 des Übereinkommens stehen.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, verstärkte Anstrengungen zur Einführung eines wirksamen und unabhängigen Prüfmechanismus zu unternehmen, mit dem die Vereinbarkeit von Volksinitiativen mit den Verpflichtungen des Vertragsstaates aus internationalen Menschenrechtsnormen einschliesslich des Übereinkommens sichergestellt werden kann. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ausserdem, seine Anstrengungen für eine breit abgestützte Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich allfälliger Widersprüche zwischen Volksbegehren und den Menschenrechtsverpflichtungen des Vertragsstaates und der sich daraus ergebenden Konsequenzen dringend und systematisch zu verstärken.

Fehlen zuverlässiger Daten über Diskriminierung

9. Der Ausschuss ist besorgt, dass trotz Vorwürfen von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft in verschiedenen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, namentlich auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie bei der Behandlung am Arbeitsplatz und in der Schule, zuverlässige und umfassende Daten zu solchen Fällen inkl. Gerichtsverfahren fehlen. Der Ausschuss anerkennt zwar die Einführung des Dokumentations- und Monitoringsystems DoSyRa im Jahr 2008, das Rassismuvorfälle aus der Beratungspraxis des Beratungsnetzes für Rassismopfer sammelt, sowie den Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Fälle zur Rassismuskategorie gemäss Artikel 261bis des Strafgesetzbuches zu erheben, er ist jedoch besorgt darüber, dass kein landesweites Meldeverfahren besteht (Art. 2 und 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein wirksames System der Datenerhebung mit verschiedenen Indikatoren zur ethnischen Vielfalt unter Wahrung der Anonymität und des Prinzips der Selbstidentifizierung von Personen und Gruppen einzuführen, um dadurch eine ausreichende empirische Grundlage für Bestimmungen zu schaffen, die allen Personen gleichermassen zu den im Übereinkommen verankerten Rechten verhelfen, und ein entsprechendes Monitoring gemäss den revidierten Richtlinien für die Berichterstattung (CERD/C/2007/1, Abs. 10 und 12) ermöglichen. Dabei ist die Allgemeine Empfehlung Nr. 24 (1999) des Ausschusses zur Berichterstattung über Personen, die unterschiedlichen Rassen, nationalen oder ethnischen Gruppen oder indigenen Völkern angehören, zu berücksichtigen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zudem, im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens sicherzustellen, dass jede Person in seinem Hoheitsbereich über das Recht auf einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen im öffentlichen und privaten Leben – einschliesslich auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie bei der Behandlung am Arbeitsplatz und in der Schule – sowie auf angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden verfügt.

Nationale Menschenrechtsinstitution

10. Der Ausschuss begrüsst zwar die neue Einsetzungsverfügung des Bundesrates vom Mai 2013 zur Stärkung der Unabhängigkeit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) sowie die Gründung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte im Jahr 2010, er stellt jedoch erneut mit Besorgnis fest, dass keine nationale

Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Grundsätze geschaffen wurde. Er stellt ausserdem fest, dass der EKR vom Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der C-Status verliehen wurde (Art. 2).

Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung an den Vertragsstaat, eine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Grundsätze (Anhang zur Resolution 48/134 der Generalversammlung) zu schaffen, unter Berücksichtigung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 17 (1993) des Ausschusses zur Schaffung nationaler Institutionen zur Umsetzung des Übereinkommens. Er empfiehlt ausserdem, die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus mit angemessenen Mitteln und Ressourcen auszustatten, so dass sie ihren Auftrag zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung wirksam und unabhängig wahrnehmen kann.

Vorbehalte

11. Der Ausschuss ist immer noch besorgt über die Aufrechterhaltung der Vorbehalte zu Artikel 2 des Übereinkommens, betreffend das Recht des Vertragsstaates, seine Gesetzgebung über die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt anzuwenden, sowie zu Artikel 4, betreffend das Recht des Vertragsstaates, die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit zu ergreifen (Art. 2 und 4).

Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung, wonach der Vertragsstaat ersucht wird, den Rückzug seiner Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 1(a) sowie zu Artikel 4 des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen. Entscheidet sich der Vertragsstaat, die Vorbehalte aufrechtzuerhalten, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht ausführlich darzulegen, weshalb die Vorbehalte notwendig sind, welcher Art und welchen Umfangs sie sind, welche Auswirkungen sie auf das Recht und die Politik des Landes haben, und welches seine Absichten sind, diese Vorbehalte innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zurückzuziehen oder zu reduzieren.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Politik und in den Medien

12. Der Ausschuss ist tief besorgt über die rassistischen Stereotypen, die von Mitgliedern populistischer Rechtsparteien und Teilen der Medien verbreitet werden, namentlich gegen Personen aus Afrika und Südosteuropa, Muslime, Fahrende/Jenische, Roma, Asylsuchende und Einwanderer. Er ist auch besorgt über politische Plakate mit rassistischem und/oder fremdenfeindlichem Inhalt, über rassistische Zeichen und Verhaltensweisen sowie über die mangelnde Strafverfolgung solcher Fälle. Schliesslich ist der Ausschuss auch besorgt über den fremdenfeindlichen Ton bei Volksinitiativen, die gegen Nichtstaatsangehörige gerichtet sind, wie die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten», die im November 2009 angenommen wurde, die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer», die im November 2010 angenommen wurde und die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung», die im Februar 2014 angenommen wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Initiativen bei den betroffenen Gemeinschaften, aber auch allgemein in der Schweizer Bevölkerung, ein gewisses Unbehagen ausgelöst haben (Art. 2, 4 und 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) auf allen Ebenen der Öffentlichkeit und der Politik umfassende und systematische Aufklärung zu betreiben, um Stigmatisierungen, Verallgemeinerungen und Vorurteile gegen Nichtstaatsangehörige zu bekämpfen, wobei eine klare Ablehnung jeglicher Rassendiskriminierung vermittelt werden soll, welche das Ansehen von Personen und Gruppen in den Augen der Gesellschaft herabwürdigt. Zu

berücksichtigen ist hierbei die **Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004)** des Ausschusses betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen;

(b) durch angemessene Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Darstellung ethnischer Gruppen in den Medien auf Respekt und Fairness basiert und Stereotype vermeidet und dass die Medien keine unnötigen Bezüge zu Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder anderen gruppenspezifischen Merkmalen machen, die Intoleranz schüren könnten;

(c) das Justizpersonal inkl. jenes der Gerichte für internationale Normen zum Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit und zum Verbot rassistischer Hassreden zu sensibilisieren, im Einklang mit der **Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013)** des Ausschusses zur Bekämpfung rassistischer Hassreden;

(d) zusätzlich zur Strafverfolgung rasch Massnahmen gegen Fälle rassistischer Bemerkungen und Handlungen zu ergreifen, einschliesslich formeller Zurückweisung durch hochrangige Behördenvertreter und Verurteilung hasserfüllten Gedankenguts, im Einklang mit der **Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2013)** des Ausschusses zur Bekämpfung rassistischer Hassreden.

Einbürgerung

13. Der Ausschuss nimmt zwar die Revision des Bürgerrechtsgesetzes der Schweiz zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über die Initiativen zugunsten strengerer Einbürgerungskriterien, einschliesslich der im November 2013 in Bern angenommenen Volksinitiative, die verlangt, dass Sozialhilfeempfänger nicht eingebürgert werden. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass diese Initiative zurzeit im Parlament geprüft wird, ist jedoch besorgt darüber, dass die allgemeine politische Stimmung im Vertragsstaat zu einer vermehrt diskriminierenden Einbürgerungspraxis führen könnte (Art. 1 und 5).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes keine Personengruppen benachteiligt oder diskriminiert. Er wiederholt ausserdem seine frühere Empfehlung, einheitliche Integrationsstandards für das Einbürgerungsverfahren zu verabschieden, im Einklang mit dem Übereinkommen, und alle wirksamen und angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Einbürgerungsgesuche schweizweit nicht aus diskriminierenden Gründen abgelehnt werden, einschliesslich durch die Einführung eines unabhängigen und einheitlichen Rekursverfahrens in allen Kantonen.

Racial Profiling und exzessive Gewaltanwendung

14. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Besorgnis über die Anwendung des «Racial Profiling» durch Polizeikräfte und das Fehlen diesbezüglicher Statistiken. Er ist auch besorgt über die Berichte über exzessive Gewaltanwendung bei Polizeikontrollen, über Schikanen der Polizei gegenüber Roma und Personen afrikanischer Herkunft sowie über das Fehlen eines unabhängigen Mechanismus im Vertragsstaat zur Entgegennahme von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei (Art. 2 und 5).

Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) zur Prävention von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und bei der Ausübung der Strafjustiz und empfiehlt dem Vertragsstaat, mit wirksamen Massnahmen sicherzustellen, dass Personen nicht aus Gründen der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit zum Zielobjekt von Identitätsprüfungen, Durchsuchungen oder anderen Polizeioperationen gemacht werden, und rechtlich gegen Polizeikräfte vorzugehen, die wegen rassistisch diskriminierendem Verhalten gegen das Gesetz verstossen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ausserdem, einen unabhängigen Mechanismus einzuführen, um in jedem Kanton Beschwerden bezüglich Fehlverhalten von Polizeikräften aufzunehmen und zu

untersuchen, und in allen Kantonen für Schulungen zum Thema Menschenrechte für Polizeikräfte zu sorgen, im Einklang mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 13 (1993) bezüglich Ausbildung von Polizeikräften zur Wahrung der Menschenrechte.

Nationale Minderheiten

15. Der Ausschuss begrüsst zwar die Anstrengungen des Vertragsstaates zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass Fahrende, Jenische, Manuschi, Sinti und Roma im Bildungsbereich und bei der Erhaltung ihrer Sprache und Lebensweise immer noch behindert werden. Der Ausschuss befürchtet, dass sie infolge scheinbar neutraler Gesetze und Richtlinien, namentlich bei der Raumplanung und den polizeilichen Vorschriften über die Gewerbetätigkeit und über die Stationierung von Wohnwagen, indirekter Diskriminierung ausgesetzt sein könnten. Er stellt ausserdem fest, dass diese Gemeinschaften in den Medien oft mit Verallgemeinerungen und Stereotypen dargestellt werden, was zu einer Stigmatisierung führen kann (Art. 5).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu unternehmen, namentlich in Bezug auf den Zugang zu Bildung und die Erhaltung ihrer Sprache und Lebensweise. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass scheinbar neutrale Gesetze und Richtlinien keine diskriminierenden Folgen für die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten haben. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat ausserdem, die Öffentlichkeit für die Geschichte und die Eigenheiten unterschiedlicher nationaler Minderheiten zu sensibilisieren und angemessene und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um Verallgemeinerungen und Stereotype in den Medien zu verhindern.

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

16. Der Ausschuss begrüsst zwar die humanitäre Absicht der vorläufigen Aufnahme von Personen, die wegen eines Konflikts und verbreiteter Gewalt geflohen sind und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können (Ausweis F), er ist jedoch tief besorgt darüber, dass die Personen, denen dieser Status gewährt wird, übermässigen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, wenn sie längere Zeit im Vertragsstaat verbleiben. Er stellt mit Besorgnis fest, dass dieser Status nicht mit einer Aufenthaltsbewilligung verbunden ist und dass Inhabern eines F-Ausweises in den meisten Bereichen des Lebens Einschränkungen auferlegt werden, was *de facto* zu einer Diskriminierung schutzbedürftiger Nichtstaatsangehöriger führen könnte, z. B.: (a) Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sowohl innerhalb des Vertragsstaates von einem Kanton in einen anderen als auch für Reisen ins Ausland; (b) *de facto* keine Erwerbsmöglichkeit, u. a. aufgrund der Ungewissheit im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme; (c) lange Wartefrist von drei Jahren oder länger beim Familiennachzug, für den zudem ausreichende finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Wohnung erforderlich sind; sowie (d) eingeschränkter Zugang zu Aus- und Weiterbildung und Gesundheitsversorgung (Art. 5).

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, jede indirekte Diskriminierung und alle übermässigen Hindernisse auszuräumen, so dass vorläufig aufgenommene Personen ihre grundlegenden Menschenrechte ausüben können. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss den Vertragsstaat daran, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Einwanderungsstatus als Diskriminierung gilt, wenn die Unterscheidungskriterien im Lichte von Zielen und Zweck des Übereinkommens keiner rechtmässigen Absicht dienen und in keinem Verhältnis zur Erreichung dieser Absicht stehen, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung Nr. 30 (2004) des Ausschusses betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, unverhältnismässige Einschränkungen der Rechte von vorläufig Aufgenommenen,

namentlich jener, die sich bereits seit längerem im Vertragsstaat aufhalten, zu eliminieren, indem ihnen erlaubt wird, sich innerhalb des Vertragsstaates frei zu bewegen, und indem der Familiennachzug sowie der Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung und Gesundheitsversorgung erleichtert wird.

Nichtstaatsangehörige

17. Der Ausschuss ist nach wie vor besorgt über die Lage der Asylsuchenden und Flüchtlinge, die in abgelegenen Aufnahmezentren mit eingeschränkten Möglichkeiten der Beschäftigung und Ausbildung untergebracht werden und denen stetig eine weitere Aushöhlung ihrer Rechte droht. Er ist besonders besorgt über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden in einigen öffentlichen Bereichen bestimmter Gemeinden. Ausserdem ist der Ausschuss besorgt über die Lage von Migrantinnen und Migranten sowie von Papierlosen, namentlich Frauen, die dem Risiko von Armut und Gewalt und somit auch verschiedenen Formen der Diskriminierung, wie z. B. im Wohn- und Beschäftigungsbereich, besonders ausgesetzt sind. Der Ausschuss begrüsst zwar die Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom Juli 2013, das die Aufenthaltsbewilligung für Opfer ehelicher Gewalt gewährleistet, er ist jedoch besorgt darüber, dass das Ausmass der Gewalt einen bestimmten Schweregrad erreichen muss, damit das Gesetz zur Anwendung kommt (Art. 2 und 5).

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, wirksame Massnahmen zu ergreifen, um jegliche Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen, namentlich Migrantinnen und Migranten, Papierlosen, Asylsuchenden und Flüchtlingen, auszuschliessen und sicherzustellen, dass Einschränkungen ihrer Rechte rechtmässigen Absichten dienen und im Verhältnis zur Erreichung dieser Absichten stehen, im Einklang mit der Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) des Ausschusses betreffend Diskriminierung von Nichtstaatsangehörigen. Er ersucht den Vertragsstaat ausserdem, besonderen Risiken und Gefahren für Frauen aus diesen Personengruppen vorzubeugen, und sicherzustellen, dass Opfer ehelicher Gewalt ohne übermässige verfahrensrechtliche Hindernisse im Vertragsstaat bleiben dürfen. Diesbezüglich verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2000) zu geschlechtsspezifischen Dimensionen der Rassendiskriminierung.

Aus- und Weiterbildung zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung

18. Der Ausschuss nimmt die Massnahmen des Vertragsstaates zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie ethnischen und religiösen Gemeinschaften zur Kenntnis, er ist jedoch besorgt darüber, dass keine öffentlichen Kampagnen zur landesweiten Bekämpfung der Rassendiskriminierung stattfinden. Er stellt ausserdem erneut mit Besorgnis fest, dass ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban fehlt (Art. 2 und 7).

Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist, der die Beteiligung sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit voraussetzt, und empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtete Massnahmen zu treffen, um die Rassendiskriminierung zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat erneut, einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zu verabschieden und Informationskampagnen durchzuführen, um das Bewusstsein in der Bevölkerung bezüglich Formen und Folgen der Rassendiskriminierung zu schärfen. Er ersucht den Vertragsstaat ausserdem sicherzustellen, dass Lehrpläne, Schulbücher und Lehrmittel Menschenrechtsthemen berücksichtigen bzw. behandeln und dass sie auf die

Förderung von Respekt und Toleranz zwischen Nationalitäten, Rassen und Ethnien ausgerichtet sind.

D. Weitere Empfehlungen

Ratifizierung anderer Verträge

19. Eingedenk der Unteilbarkeit aller Menschenrechte ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, die Ratifizierung noch nicht ratifizierter internationaler Menschenrechtsverträge zu erwägen, namentlich solcher Verträge, deren Bestimmungen sich direkt auf Gemeinschaften auswirken, welche Opfer von Rassendiskriminierung werden könnten. Dazu gehören die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das ILO-Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und das UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen.

Beratungen mit Organisationen der Zivilgesellschaft

20. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes und insbesondere der Rassismusbekämpfung tätig sind, weiterhin und in verstärktem Ausmass in die Vorbereitung seines nächsten periodischen Berichts und die Umsetzung der vorliegenden Schlussbemerkungen einbezieht.

Verbreitung

21. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Berichte des Vertragsstaates ab dem Zeitpunkt ihrer Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Schlussbemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten ebenso in den Amts- und Landessprachen veröffentlicht werden.

Gemeinsames Grundlagendokument

22. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sein Grundlagendokument aus dem Jahr 2001 entsprechend den auf der fünften gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane im Juni 2006 (HRI/GEN.2/Rev.6, Kap. I) beschlossenen harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere den Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument, zu aktualisieren.

Bericht über die Umsetzung der Schlussbeobachtungen

23. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens sowie Artikel 65 der geänderten Verfahrensordnung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der vorliegenden Beobachtungen die entsprechenden Informationen über die Umsetzung der in den Absätzen 12, 13 und 16 genannten Empfehlungen zu übermitteln.

Absätze von besonderer Wichtigkeit

24. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in den Absätzen 6, 7 und 9 aufmerksam und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht ausführliche Informationen über die konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterbreiten.

Erstellung des nächsten periodischen Berichts

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen zehnten und elften periodischen Bericht unter Berücksichtigung der in der 71. Sitzungsperiode verabschiedeten besonderen Richtlinien für Dokumente zuhanden des Ausschusses (CERD/C/2007/1) in einem einzigen Dokument bis zum 21. Februar 2017 abzufassen und darin alle in den vorliegenden Schlussbetrachtungen angesprochenen Punkte zu behandeln. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ausserdem auf, eine Seitenbegrenzung von 40 Seiten für vertragsspezifische Berichte und 60–80 Seiten für das gemeinsame Grundlagendokument einzuhalten (vgl. harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung in Dokument HRI/GEN.2/Rev.6, Kap. I, Abs. 19).
